

# Allgemeine Bedingungen (AVB) für die Einzel-Unfallversicherung

Ausgabe 09.08

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gegenstand der Versicherung</b>		<b>Beginn und Dauer des Vertrages</b>	
Art. 1	Versicherte Unfälle	<b>Kündigung und Prämien</b>	
Art. 2	Unfallbegriff	Art. 9	Beginn der Versicherung
Art. 3	Ausschlüsse	Art. 10	Dauer der Versicherung
Art. 4	Örtlicher Geltungsbereich	Art. 11	Anpassung der Prämie
<b>Versicherungsleistungen</b>		Art. 12	Kündigung im Schadenfall
Art. 5	Invalidität	<b>Schlussbestimmungen</b>	
<b>Schadenfall</b>		Art. 13	Mitteilungen
Art. 6	Obliegenheiten	Art. 14	Gerichtsstand
Art. 7	Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen	Art. 15	Verjährung
Art. 8	Grobfahrlässigkeit	Art. 16	Gesetzliche Bestimmungen

## Gegenstand der Versicherung

### Art. 1 Versicherte Unfälle

- 1.1 Ohne gegenteilige Vereinbarungen in der Police oder in einem Nachtrag erstreckt sich die Versicherung auf Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten, die der Versicherte während der Versicherungsdauer erleidet.
- 1.2 Als Berufsunfälle gelten Unfälle, die dem Versicherten bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder auf dem Weg zu oder von der Arbeit zustossen. Alle andern Unfälle sind Nichtberufsunfälle.
- 1.3 Berufskrankheiten sind Krankheiten, die nach Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) als Berufskrankheiten gelten; Sie sind den Berufsunfällen gleichgestellt.

### Art. 2 Unfallbegriff

- 2.1 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 2.2 Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche Einwirkung Unfällen gleichgestellt.
  - a) Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind;
  - b) Verrenkungen von Gelenken;
  - c) Meniskusrisse;
  - d) Muskelrisse und Muskelzerrungen;
  - e) Sehnenrisse;
  - f) Bandläsionen;
  - g) Trommelfellverletzungen;
  - h) Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.
- 2.3 Nicht als Unfälle betrachtet werden:
  - a) Krankheiten aller Art, ausser denjenigen, die direkte Folge eines versicherten Unfalles sind;
  - b) Durch Reiben und jede andere anhaltende, wiederholte Einwirkung entstandene Wunden;
  - c) Gesundheitsschädigungen durch Einwirkung ionisierender Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere durch Strahlen, die infolge Veränderung der Atomkernstruktur entstehen;
  - d) Gesundheitsschädigungen durch operative Eingriffe, Injektionen, Heilmassnahmen und Untersuchungen, die nicht wegen eines versicherten Unfalls notwendig geworden sind;
  - e) Gesundheitsschädigungen durch Handlungen des Versicherten am eigenen Körper, wie Selbstmord,

Selbstverstümmelung und der Versuch dazu, und zwar auch dann, wenn sie im Zustand der Urteilsunfähigkeit vorgenommen werden;

- f) Die Folgen von ausschliesslich psychischen Einwirkungen;
- g) Wiederholte körperliche Anstrengung.

### Art. 3 Ausschlüsse

- 3.1 Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle, die dem Versicherten zustossen;
  - a) als Folge von kriegerischen Ereignissen
    - in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
    - im Ausland, es sei denn, der Versicherte sei im Land, wo er sich aufhält, davon überrascht worden und der Unfall ereigne sich innerhalb von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten dieser Ereignisse;
  - b) im Zusammenhang mit dem Dienst in einer ausländischen Armee;
  - c) bei inneren Unruhen aller Art (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), es sei denn, der Versicherte beweise, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder als Aufwiegler beteiligt war;
  - d) beim vorsätzlichen Verüben von Verbrechen und Vergehen und bei der Beteiligung an Schlägereien;
  - e) bei der Benützung von Luftfahrzeugen, Hängegleitern, Gleitschirmen oder ähnlichen Geräten, sowie beim Fallschirmspringen, wenn der Versicherte absichtlich behördliche Vorschriften verletzt oder die behördlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt. Ebenfalls nicht versichert sind Unfälle von Passagieren, die wussten oder nach den Umständen hätten wissen müssen, dass die erforderlichen behördlichen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das benützte Luftfahrzeug nicht vorhanden waren;
  - f) als Folge der absichtlichen Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen oder andern chemischen Substanzen, die nicht ärztlich verschrieben worden sind;
  - g) bei der Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen und Motorbooten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke. Unfälle, die sich bei Wettbewerben mit Motorfahrzeugen ohne Geschwindigkeits- oder Ausdauerprüfung ereignen, sind jedoch versichert;
  - h) bei Erdbeben in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

#### Art. 4 Örtlicher Geltungsbereich

- 4.1 Die Versicherung gilt in der ganzen Welt.
- 4.2 Verlegt der Versicherte seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, mit Ausnahme des Fürstentums Lichtenstein, so erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahres.

#### Versicherungsleistungen

##### Art. 5 Invalidität

- 5.1 Haben die Unfallverletzungen einen bleibenden Nachteil zur Folge, zahlt die Gesellschaft eine aufgrund der vereinbarten Versicherungssumme berechnete Entschädigung aus. Diese Entschädigung hängt ab vom Invaliditätsgrad.
- 5.2 Der Invaliditätsgrad wird erst dann festgestellt, wenn der Zustand des Versicherten aller Wahrscheinlichkeit nach als endgültig betrachtet werden kann, spätestens jedoch 5 Jahre nach dem Unfall.
- 5.3 Der Invaliditätsgrad wird nach den folgenden Grundsätzen festgestellt:
- Fester Invaliditätsgrad bei vollständigem Verlust oder vollständiger Gebrauchsunfähigkeit:
    - beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse eines Armes oder Hand und gleichzeitig eines Beines oder Fusses 100%
    - eines Armes oder einer Hand 100%
    - eines Daumens 60%
    - eines Endglieds eines Daumens 40%
    - eines Zeigefingers 60%
    - eines Endglieds eines Zeigefingers 40%
    - eines Mittelfingers 30%
    - eines Endglieds eines Mittelfingers 20%
    - höchste Taxierung für den Daumen, den Zeigefinger und den Mittelfinger der gleichen Hand 80%
    - eines Ringfingers 15%
    - eines Kleinfingers 15%
    - eines Beines im Kniegelenk oder darüber 60%
    - eines Beines unterhalb des Kniegelenkes 50%
    - eines Fusses 40%
    - einer grossen Zehe 10%
    - einer anderen Zehe 5%
    - die Sehkraft beider Augen 100%
    - die Sehkraft eines Auges 50%
    - das Gehör beider Ohren 75%
    - das Gehör eines Ohres 20%
    - des Geschmacksinnes 10%
    - des Geruchsinnes 10%
    - der Milz 10%
    - einer Niere 20%
  - bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
  - bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt, er kann aber nie mehr als 100% betragen.
  - Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei der Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene nach den vorstehenden Grundsätzen festgestellte Invaliditätsgrad abgezogen.
  - Lässt sich der Invaliditätsgrad nicht nach den vorstehenden Bestimmungen feststellen, so wird er aufgrund der bleibenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung des Ausmasses der Arbeitsunfähigkeit und der persönlichen Verhältnisse des Versicherten bestimmt.
  - Für psychische und nervöse Störungen wird eine Invaliditätsentschädigung nur dann gewährt, wenn sie auf eine durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

- 5.4 Das Invaliditätskapital wird gemäss folgender Skala ermittelt:

Inv. Grad %	Kapital CHF	Inv. Grad %	Kapital CHF	Inv. Grad %	Kapital CHF	Inv. Grad %	Kapital CHF
1	3'000.-	26	84'000.-	51	315'000.-	76	690'000.-
2	6'000.-	27	93'000.-	52	330'000.-	77	705'000.-
3	9'000.-	28	102'000.-	53	345'000.-	78	720'000.-
4	12'000.-	29	111'000.-	54	360'000.-	79	735'000.-
5	15'000.-	30	120'000.-	55	375'000.-	80	750'000.-
6	18'000.-	31	129'000.-	56	390'000.-	81	765'000.-
7	21'000.-	32	138'000.-	57	405'000.-	82	780'000.-
8	24'000.-	33	147'000.-	58	420'000.-	83	795'000.-
9	27'000.-	34	156'000.-	59	435'000.-	84	810'000.-
10	30'000.-	35	165'000.-	60	450'000.-	85	825'000.-
11	33'000.-	36	174'000.-	61	465'000.-	86	840'000.-
12	36'000.-	37	183'000.-	62	480'000.-	87	855'000.-
13	39'000.-	38	192'000.-	63	495'000.-	88	870'000.-
14	42'000.-	39	201'000.-	64	510'000.-	89	885'000.-
15	45'000.-	40	210'000.-	65	525'000.-	90	900'000.-
16	48'000.-	41	219'000.-	66	540'000.-	91	915'000.-
17	51'000.-	42	228'000.-	67	555'000.-	92	930'000.-
18	54'000.-	43	237'000.-	68	570'000.-	93	945'000.-
19	57'000.-	44	246'000.-	69	585'000.-	94	960'000.-
20	60'000.-	45	255'000.-	70	600'000.-	95	975'000.-
21	63'000.-	46	264'000.-	71	615'000.-	96	990'000.-
22	66'000.-	47	273'000.-	72	630'000.-	97	1'005'000.-
23	69'000.-	48	282'000.-	73	645'000.-	98	1'020'000.-
24	72'000.-	49	291'000.-	74	660'000.-	99	1'035'000.-
25	75'000.-	50	300'000.-	75	675'000.-	100	1'050'000.-

- 5.5 Für eine durch Unfall entstandene dauernde schwere Entstellung des menschlichen Körpers (z. B. Narben), für die keine Invaliditätsentschädigung geschuldet ist, zahlt die Gesellschaft im Falle einer Verunstaltung des Gesichtes 10% der in der Police angegebenen Invaliditätsversicherungssumme und im Falle einer Verunstaltung anderer Körperteile 5% der Invaliditätsversicherungssumme.

#### Schadenfall

##### Art. 6 Obliegenheiten

- 6.1 Ein Unfall ist der Gesellschaft sofort anzumelden.
- 6.2 Nach dem Unfall ist so bald als möglich ein diplomierter Arzt oder diplomierter Zahnarzt beizuziehen und für eine sachgemässe Pflege zu sorgen.
- 6.3 Ferner hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Abklärung des Unfalles und seiner Folgen dienen kann; der Versicherte hat insbesondere die Ärzte, die ihn behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber der Gesellschaft zu entbinden und die Untersuchung durch die von der Gesellschaft beauftragten Ärzte zu gestatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, über den Unfall und über allfällige frühere Unfälle und Krankheiten alle Auskünfte und Unterlagen, besonders ärztliche Zeugnisse, einzuholen.
- 6.4 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Leistungen um den Betrag zu kürzen, den sie eingespart hätte, wenn sie richtig informiert worden wäre, ausser der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte weise nach, dass die Vertragsverletzung unverschuldet war oder auf den Schaden bzw. die Rechtsstellung der Gesellschaft keinen Einfluss ausgeübt hat.

##### Art. 7 Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

- 7.1 Bei Verschlimmerung der Unfallfolgen durch Krankheiten, Krankheitszustände oder Gebrechen, die schon vor dem Unfall bestanden haben oder unabhängig von ihm nach seinem Eintritt entstehen, werden die Leistungen der Gesellschaft für den Todes- und Invaliditätsfall und die Entschädigung des Taggeldes bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nach sachverständigem Ermessen in einem dem Anteil unfallfremden Faktoren entsprechenden Masse gekürzt.

## **Art. 8 Grobe Fahrlässigkeit**

- 8.1 Die Gesellschaft verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn der Unfall grobfahrlässig herbeigeführt worden ist, ausser wenn der Versicherte unter Alkoholeinfluss (mehr als 1.5‰) oder unter Drogeneinfluss war.

## **Beginn und Dauer des Vertrages, Kündigung und Prämien**

### **Art. 9 Beginn der Versicherung**

- 9.1 Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, wenn nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgesetzt worden ist.

### **Art. 10 Vertragsdauer**

- 10.1 Ist der Vertrag für ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen und wird er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der Frist von 3 Monaten der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.
- 10.2 Ändert der Prämientarif der Gesellschaft, so kann sie auf Ende der Vertragsdauer die Anpassung des Vertrages verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt das als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.
- 10.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung ist die Prämie pro Versicherungsjahr festgesetzt. Sie ist im voraus bis spätestens am 1.1. zu entrichten. Die erste Prämie wird bei Empfang der Rechnung, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.

### **Art. 11 Schlussalter**

- 11.1 Der Versicherungsschutz erlischt mit Erreichen des 70. Altersjahres automatisch.

### **Art. 12 Kündigung im Schadenfall**

- 12.1 Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung geschuldet wird, kann die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen.
- 12.2 Kündigt die Gesellschaft, so erlischt der Vertrag 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- 12.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt der Vertrag mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Gesellschaft.

## **Verschiedenes**

### **Art. 13 Mitteilungen**

- 13.1 Alle Mitteilungen und Anzeigen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte nach den Versicherungsbedingungen an die Gesellschaft zu richten hat, sind der zuständigen Agentur oder der Direktion der Gesellschaft in Bern zuzustellen. Alle Mitteilungen betreffend die Kündigung oder die Aufhebung des Vertrages, müssen dem Empfänger vor Ablauf der Frist zukommen.

- 13.2 Alle der Gesellschaft obliegenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die letzte vom Versicherungsnehmer oder vom Anspruchsberechtigten angegebene Adresse. Diese Bestimmung gilt besonders für Mahnungen wegen verspäteter Prämienzahlung.

### **Art. 14 Gerichtsstand**

- 14.1 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Gesellschaft den Gerichtsstand des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten.

### **Art. 15 Verjährung**

- 15.1 Ansprüche gegen die Gesellschaft aus diesem Vertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt des Unfalls.

### **Art. 16 Rechtsgrundlage**

- 16.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind für den Vertrag die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und das schweizerische Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG) massgebend.

## Angebot

Das Beratungs- und Betreuungsangebot umfasst die folgenden Versicherungszweige und Anbieter:

Versicherer	Versicherungszweige
Aerosana Versicherungen	Personenversicherung
Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft	Übrige Lebensversicherung
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft	Kaskoversicherung, übrige Sachversicherung, Haftpflichtversicherung
Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Spezialagentur Glausen & Partner Versicherungs AG	Kaskoversicherung, übrige Sachversicherung, Personenversicherung, Haftpflichtversicherung,
ASPECTA Assurance International AG, Schweiz	Übrige Lebensversicherung
ASPECTA Assurance International AG, Vaduz	Übrige Lebensversicherung
Avanex Versicherungen AG	Personenversicherung
AXA Art Versicherung AG	Übrige Sachversicherung
AXA Winterthur	Übrige Sachversicherung, übrige Lebensversicherung, Haftpflichtversicherung
Basler Lebens Versicherungs-Gesellschaft	Übrige Lebensversicherung
Forces Vives Lebensversicherung	Übrige Lebensversicherung
Die Mobiliar (Providentia, Mobilife) Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft	Übrige Lebensversicherung
Generali Personenversicherungen	Übrige Lebensversicherung
Groupe Mutuel	Übrige Lebensversicherung
Helsana Versicherungen AG	Personenversicherung
Helvetia Versicherungen	Übrige Lebensversicherung, übrige Sachversicherung, Haftpflichtversicherung
Innova Versicherungen AG	Personenversicherung
Intras Assurances SA	Personenversicherung
KPT Versicherungen AG	Personenversicherung
Mediservice VSAO-ASMAG	Haftpflichtversicherung
PAT BVG - Personalvorsorgestiftung der Aerzte und Tierärzte	Kollektivlebensversicherung
Paul Frank AG - International and authorized Lloyd's Swiss Brokers	Übrige Sachversicherung, Personenversicherung, Haftpflichtversicherung
Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft	Übrige Lebensversicherung
PensExpert AG	Kollektivlebensversicherung
Progrès Versicherungen AG	Personenversicherung
Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG	Rechtsschutz
Rentes Genevoises	Übrige Lebensversicherung
Retraites Populaires Vie	Übrige Lebensversicherung
Sansan Versicherungen AG	Personenversicherung
Schweizerische Ärzte-Krankenkasse	Personenversicherung
Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt (Swiss Life)	Übrige Lebensversicherung, Kollektivlebensversicherung
Schweizerische National Versicherungs-Gesellschaft	Übrige Lebensversicherung
Skandia Leben AG	Übrige Lebensversicherung
SSO Fürsorgestiftungen KKV	Personenversicherung
SSO Fürsorgestiftungen UVG	Personenversicherung
SSO Vorsorgestiftungen für die berufliche Vorsorge	Kollektivlebensversicherung
UNIOA Liechtenstein	Übrige Lebensversicherung
Vaudoise Allgemeine Versicherungsgesellschaft	Übrige Lebensversicherung
Vaudoise Versicherungen	Übrige Sachversicherung, Personenversicherung, Haftpflichtversicherung
Versicherung der Schweizer Ärzte	Übrige Lebensversicherung
Visana	Personenversicherung
VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende	Kollektivlebensversicherung
VSM-Sammelstiftung für Medizinalpersonen	Kollektivlebensversicherung
Winterthur ARAG Rechtsschutz	Rechtsschutz
Zürich Versicherungs-Gesellschaft	Übrige Lebensversicherung
Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft	Übrige Lebensversicherung

## Bindung an Versicherer

Wir sind in folgenden Versicherungszweigen ungebunden (unabhängig): Übrige Lebensversicherung, Kollektivlebensversicherung, Personenversicherung, Rechtsschutz, Kaskoversicherung, Übrige Sachversicherung und Haftpflichtversicherung

## Haftung

Wir sind bestrebt, den uns erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Wir verfügen über die zur Auftragsbefreiung erforderlichen beruflichen Qualifikationen bzw. beschäftigen Personal mit diesen Qualifikationen, so Ihre Ansprechperson. Für Fehler, Nachlässigkeit oder unrichtige Auskünfte durch den Berater im Zusammenhang mit der Vermittlertätigkeit haftet die Roth Gyax & Partner AG. Allfällige Beanstandungen richten Sie bitte an die Roth Gyax & Partner AG unter der oben aufgeführten Adresse.

## Datenschutz / Geheimhaltung

Die Roth Gyax & Partner AG bearbeitet die ihre Kunden betreffenden Personendaten mit der gebotenen Sorgfalt und ausschliesslich zur Erfüllung der ihr erteilten Aufträge. Bearbeitet werden die für die Auftragsbefreiung dienlichen Daten. Die auf mechanischen oder elektronischen Medien gespeicherten Personendaten können in den Räumen der Roth Gyax & Partner AG oder bei Dritten aufbewahrt werden, soweit dadurch ein unbefugter Zugriff durch Dritte verhindert werden kann. Die Personendaten werden vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht. Die Daten dürfen jedoch Dritten - namentlich an Versicherungsunternehmen und Erfüllungsgehilfen - weitergegeben werden, soweit dies der Auftragsbefreiung dient.

Roth Gyax & Partner AG verpflichtet sich, über alle Informationen, die ihr im Rahmen oder im Zusammenhang mit der von ihr angebotenen Beratungen und Vermittlungen zugekommen sind, absolutes Stillschweigen zu bewahren, wobei die Weiterleitung einzelner Daten für die Auftragsbefreiung an Dritte - namentlich an Versicherungsunternehmen und Erfüllungsgehilfen - zulässig ist, soweit diese Personen ihrerseits für die Einhaltung der Vertraulichkeit der Daten Gewähr bieten.

Jeder Kunde kann bei der Roth Gyax & Partner jederzeit über die ihn betreffenden und bei ihr gespeicherten oder Dritten weitergeleiteten Personendaten Auskunft verlangen. Zudem kann Auskunft über die Kategorien der bearbeitenden Personendaten sowie der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger verlangt werden. Es besteht das Recht, unrichtige Daten berichtigen oder vernichten zu lassen oder die Bekanntgabe an Dritte zu untersagen.

Wir danken Ihnen für das der Roth Gyax & Partner AG entgegengebrachte Vertrauen.